

Kreiswahlleiter

Bundestagswahl: Bundestagswahlkreis 193
Erfurt - Weimar - Weimarer
Land II

Hausanschrift: Landeshauptstadt Erfurt
Rainer Schönheit
Zimmer 136
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt
Kreiswahlleiter
99111 Erfurt

Internet: www.erfurt.de/wahlen

Telefon: 0361 655-1490

Geschäftsstelle: 0361 655-1497

Telefax: 0361 655-1499

E-Mail: wahlbehoerde@erfurt.de

Wahlhelfereinsatz: 0361 655-1988/1989

Telefax: 0361 655-2159

E-Mail: wahlhelfer@erfurt.de

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1293/15

der Sitzung des Stadtrates vom 09.03.2017

Bebauungsplan STO600 „Walter-Rein-Straße“ – Satzungsbeschluss**Genauere Fassung:**

- 01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4a) ist Bestandteil des Beschlusses.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan STO600 „Walter-Rein-Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2 M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 01.12.2016, als Satzung.
- 03 Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan STO600 „Walter-Rein-Straße“ wird gebilligt.
- 04 Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes STO600 „Walter-Rein-Straße“ im Wege der 10. Berichtigung angepasst werden.“
- 05 Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr.10 - Bereich Stotternheim, Bebauungsplan STO600 „Walter-Rein-Straße“ wird gebilligt. Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan STO600 „Walter-Rein-Straße“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo

der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag

09:00-12:00 Uhr

Dienstag:

09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr

Donnerstag:

09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2. Nr. 2 BauGB im Wege der 10. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird. Jedermann kann die Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 10 für den Bereich Stotternheim Bebauungsplan STO600 „Walter-Rein-Straße“ am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten wie den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Bereiches der Berichtigung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekannt-

machung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

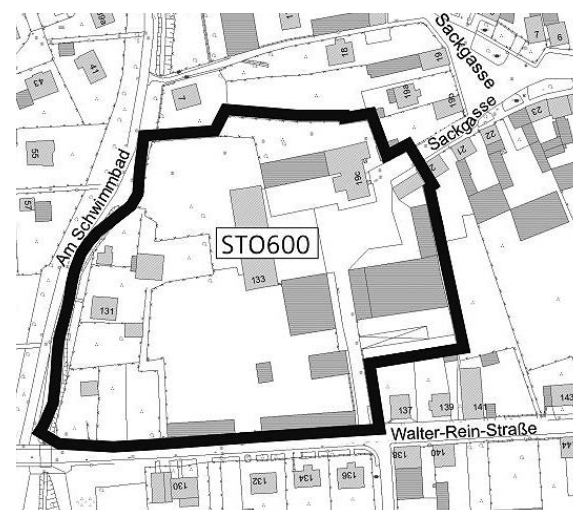
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 18.04.17

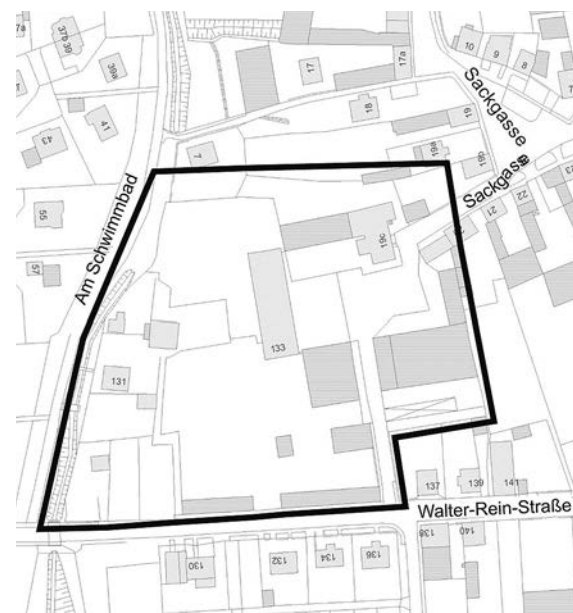
gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister

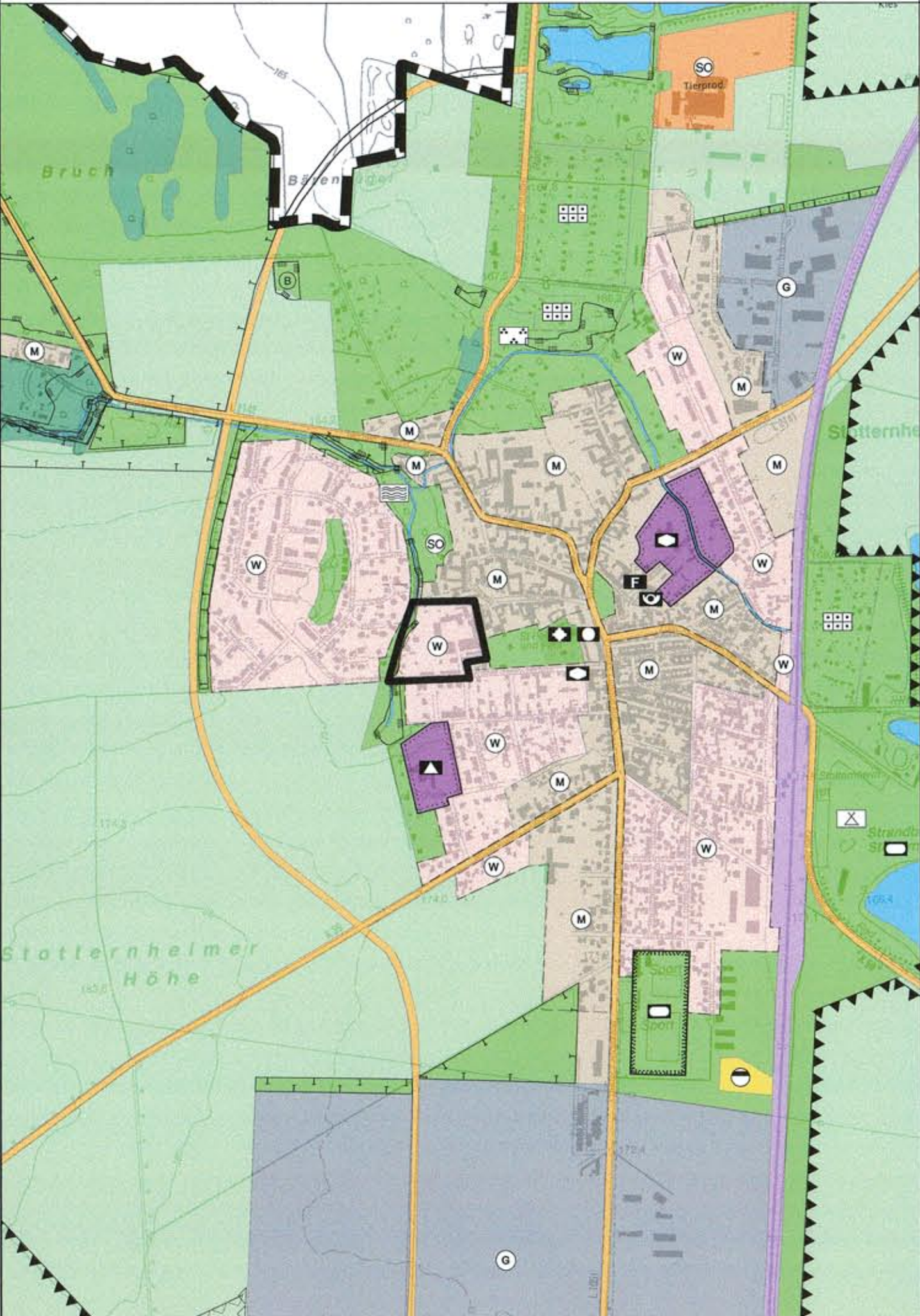


Bebauungsplan STO600



Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 10

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

<p>1. Darstellungen (§5 BauGB)</p> <p>1.1. Art der Baulichen Nutzung (§5Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§1-11 BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> W Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) WB Besondere Wohnbauflächen (§4 BauNVO) VE Kleinsiedlungsgebiete (§7 BauNVO) M Gemischte Bauflächen (§1 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) G Gewerbliche Bauflächen (§1 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) SC Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10 BauNVO) Woch-/Wochenendausgäbe Erholung, Erholungsgebiete Camping und Ferienhäuser SC Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO) <p>Handel- großflächiger Einzelhandel Handel- nicht zentrenrelevant Handel- Nahversorgungszentrum Handel/ Sport- großflächiger Einzelhandel/ Sport Bund- Bundeswehr Landesregierung Verw.- Verwaltung Behördenzentrum Kultur, Verwaltung, Forschung Universität FH/ FHS/ Gartenbau Fachhochschule Erfurt/ Gartenbau Berufsbildungszentrum Beh.w.st. Behindertenwerkstatt Klinikum Messe mfr- Landesfunkhaus medienbez. Gewerbe Stadion/ Sportanlagen Sportanlagen Gartenbau Kesselpark Tierprod.- Tierproduktion Besamungsstation TIP- Technologie- und Innovationspark Pis- Parken/ Sportanlagen Sport- a. Freizeitanlagen Sportanlagen/ Handel- nicht zentrenrelevant Bedingte/ befristete Darstellung- Erstinutzung:</p> <p>SC PV Photovoltaikanlage Gartenbau</p> <p>1.2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für den Gemeinbedarf <p>Anlagen und Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Verwaltung Schulen und Bildungseinrichtungen Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/ Schulsportanlagen Post Städtischer Veranstaltungsplatz Feuerwehr Flächen für Sport- und Spielanlagen Sportanlagen Spielanlagen <p>1.3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Autobahnen und autobahnähnliche Straßen Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Flächen für den ruhenden Verkehr Bahnanlagen Umgrenzung der Fläche für den Luftverkehr Flughafen Straßenbahn <p>1.4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Elektrizität Gas Fernwärme Wasser Abwasser Abfall Städtischer Betriebshof 	<p>1.5. Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Sportplatz Parkanlage Dauerkleingärten Friedhof Spielplatz Badeplatz, Freibad Zeitplatz <p>1.6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserflächen Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Regenrückhaltebecken <p>1.7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9a und b BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Flächen für den Gartenbau Flächen für Wald <p>1.8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 2a, Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft 	<p>2.2. Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (§5 Abs. 2 Nr. 8 Abs. 4 BauGB) als nachrichtliche Übernahme von erteilten Gewinnungsrechten nach Bundesberggesetz (BBergG) Flächen zur Sicherung von Bodenschätzen -Vorbereitungsgebiete gemäß RROP (§5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB) <p>2.3. Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Naturdenkmal Geschützter Landschaftsbestandteil Besonders geschützte Biotope gemäß §18 VorThürNatG Geschütztes Feldgehölz <p>2.4. Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauliche Gesamtanlage "Altstadt" Bodendenkmal
--	--	--	---

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 9.03.17 mit Beschluss Nr. 12.931/17 zum Bebauungsplan STO 600 "Walter-Rein-Straße" beschlossen, dass gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes STO 600 "Walter-Rein-Straße" im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

Der Stadtrat Erfurt hat am 9.03.17 Beschluss Nr. 12.931/17 die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gebilligt. Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit dem Bebauungsplan STO 600 "Walter-Rein-Straße" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Erfurt, den 24.03.17

[Signature]
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des Inhalts der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 11.04.17

[Signature]
Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

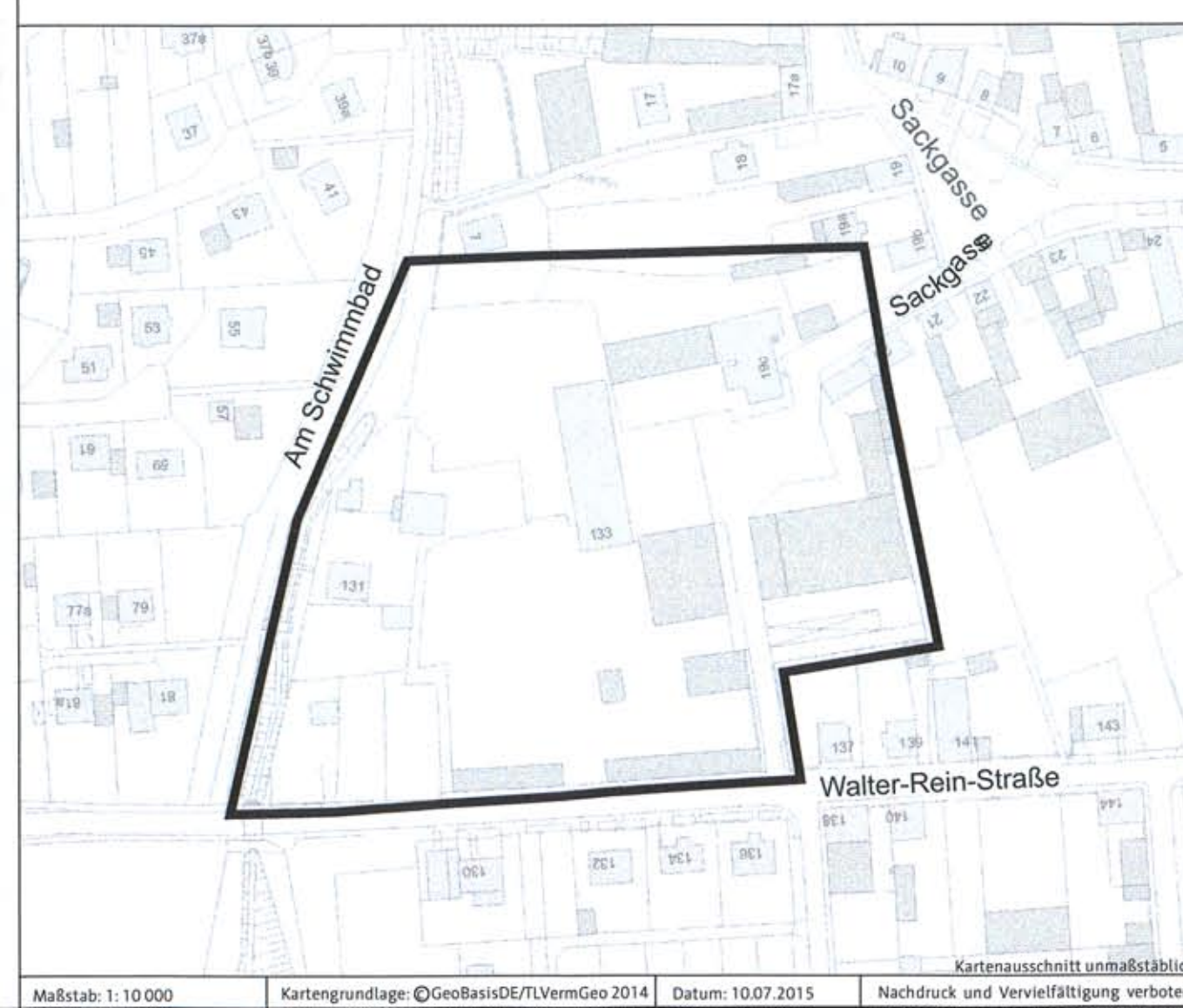
Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit dem Bebauungsplan STO 600 "Walter-Rein-Straße" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplanes geänderten Form im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9 vom 5.5.17 ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den 16.5.17

[Signature]
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan - Berichtigung Nr.10

Bereich Stotternheim
Bebauungsplan STO600
"Walter-Rein-Straße"

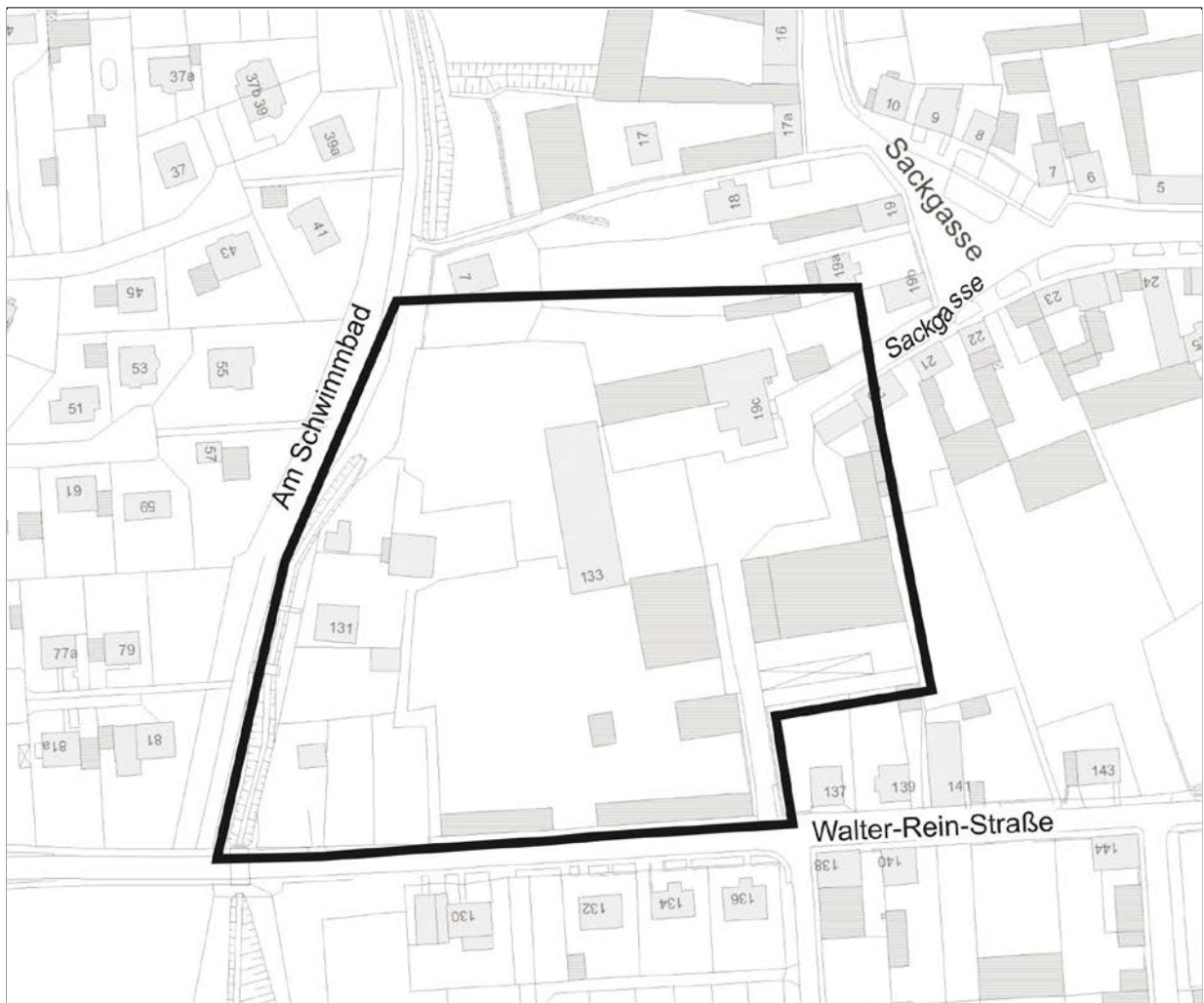


Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 10
Bereich Stotternheim
Bebauungsplan STO600
"Walter-Rein-Straße"



LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Begründung





Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
10.07.2015

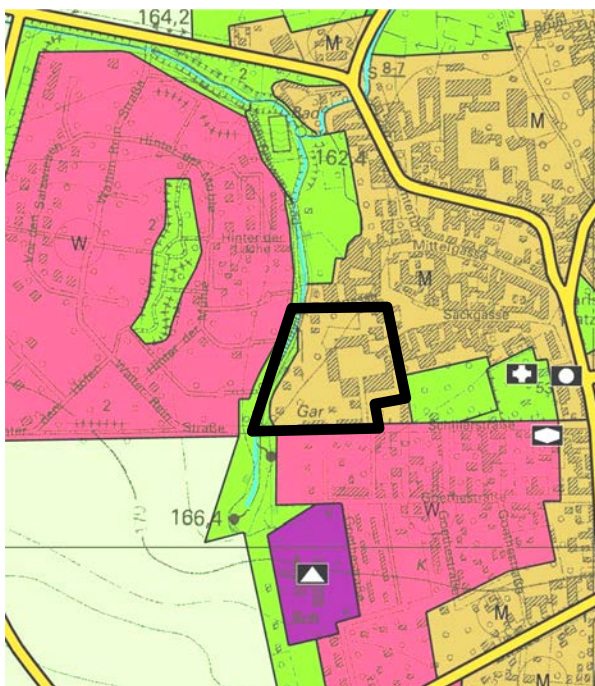
1. Begründung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes STO600 "Walter-Rein-Straße" als Gemischte Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.

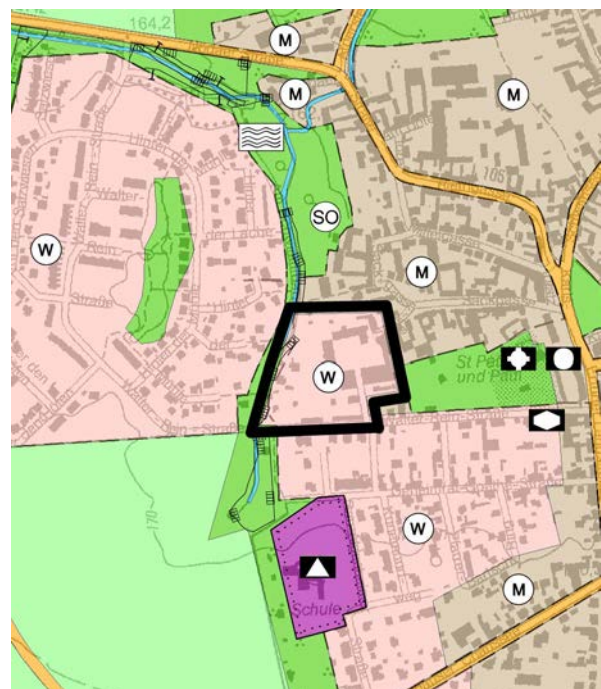
§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dem Bebauungsplan STO600 "Walter-Rein-Straße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Wiedernutzbarmachung von teilweise brachgefallenen Flächen sowie zur innerörtlichen Nachverdichtung geschaffen werden. Es soll die Errichtung von Wohngebäuden ermöglicht werden. Das im Flächennutzungsplan angrenzend an das Plangebiet weiterhin dargestellte städtebauliche Entwicklungsziel einer Gemischten Baufläche bleibt für die dort vorhandenen dörflichen Baustrukturen weiterhin vollziehbar.

Das neue städtebauliche Entwicklungsziel für das Plangebiet ist somit eine Wohnbaufläche. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird dabei gewahrt.



Auszug wirksamer FNP (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) mit Bereich der FNP-Berichtigung



Bereich der FNP-Berichtigung Nr. 10 Bereich Stotternheim, Bebauungsplan STO600 "Walter-Rein-Straße", Stand 10.07.2015; Kartengrundlage: GeoBasisDE/TLVermGeo2014